

Fragen und Antworten zur Einführung des „Wiederkehrenden Straßenbeitrages“

Warum ist für mein Grundstück eine andere Geschosszahl angegeben, als tatsächlich vorhanden ist?

Maßgeblich für die Beitragserhebung ist die höchstzulässige Anzahl von Vollgeschossen auf den Grundstücken. Auf die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse wird nur zurückgegriffen, sobald dieser Wert durch Ausnahmegenehmigung überschritten wird.

Warum muss ich für mein Grundstück einen Gewerbezuschlag bezahlen?

Liegt das Grundstück in einem Gewerbegebiet, wird automatisch ein Gewerbeaufschlag (Artzuschlag) von 20 % erhoben. Dies erfolgt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung des Grundstücks. In allen übrigen Gebieten erfolgt ein Zuschlag, sobald auf dem Grundstück ein Gewerbe betrieben wird, durch das zusätzlicher Straßenverkehr produziert wird.

Warum muss ich als Wohnungseigentümer in einem Mehrparteienhaus einen Gewerbeaufschlag zahlen, obwohl in meiner Wohnung kein Gewerbe betrieben wird?

Beitragspflichtig ist das Gesamtgrundstück. Belastungen durch ein Gewerbe aus einem Teil des Grundstücks müssen alle Grundstückseigentümer gemeinsam gegen sich gelten lassen.

Muss ich als Wohnungseigentümer für das gesamte Grundstück bezahlen?

Nein. Jeder Wohnungseigentümer bekommt eine Abrechnung nur für seinen Anteil des Gesamtgrundstücks nach dem im Grundbuch hinterlegten Aufteilungsschlüssel.

Wofür muss ich Straßenbeiträge bezahlen?

Beiträge werden erhoben für die grundhafte Erneuerung bereits bestehender Straßen und Straßenbauwerke. Einfache Reparaturen (z.B. Schlaglöcher reparieren) dürfen nicht umgelegt werden. Konkret werden dieses Jahr die in 2014 entstandenen Kosten für den Neubau der Brücke über die Gersprenz im Werlacher Weg zu 65 % auf alle Grundstückseigentümer des Ortsteils Münster umgelegt. Dies erfolgt immer rückwirkend für das abgeschlossene Vorjahr. Eine Belastung der Bürger im Vorgriff auf geplante Maßnahmen ist nicht statthaft.

Wieso soll ich für die Erneuerung einer Straße Beiträge zahlen, obwohl ich dort kein/e Grundstück/Eigentumswohnung besitze?

Seit zwei Jahren erlaubt der Hessische Gesetzgeber neben den klassischen Straßenbeiträgen auch die wiederkehrenden Straßenbeiträge. Durch die Bildung eines Abrechnungsgebietes (bei uns jeweils identisch mit den einzelnen Ortsteilen Altheim, Breitefeld und Münster) wird die Last der Beiträge auf die vielen Schultern der Grundstückseigentümer des Ortsteils verteilt. Dadurch werden zukünftig hohe vier- oder fünfstellige Beitragsforderungen an die Anlieger von grundhaft sanierten Straßen vermieden.

Wieviel muss ich zukünftig bezahlen?

Das ist abhängig davon, wieviel Geld die Gemeinde im Vorjahr für den Straßenbau tatsächlich ausgibt. In 2014 wurden etwa 300.000 Euro für den Brückenneubau aufgewendet. Der Anteil für die Münsterer Grundstückseigentümer beträgt ca. 188.000 Euro. Der Beitrag beträgt ca. 0,08 € (genau 0,0798286 €) je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

Durch die Koppelung mit den Ausgaben des Vorjahres wird dieser Beitrag von Jahr zu Jahr variieren.

Was kann ich tun, wenn ich mit diesem Bescheid nicht einverstanden bin?

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe (=Erhalt des Bescheides) besteht die Möglichkeit Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Münster einzulegen. Der Widerspruch sollte eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten.

Entstehen durch den Widerspruch Kosten?

Sofern der Widerspruch begründet ist und zu einer Änderung des Ursprungsbescheides führt entstehen keine Kosten.

Kosten entstehen gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Münster dann, wenn der Widerspruch abgelehnt wird oder vor einer Entscheidung von Ihnen zurückgenommen wird.

Dadurch entstehen folgende Kosten:

Bei Ablehnung Widerspruch:

Bis zu einem Beitragsbetrag von 500,00 € fallen 25,00 € Gebühren an. Bei höheren Beiträgen werden 5 % als Gebühr festgesetzt.

Bei Rücknahme Widerspruch:

Bis zu einem Beitragsbetrag von 500,00 € fallen 12,50 € Gebühren an. Bei höheren Beiträgen werden 2,5 % als Gebühr festgesetzt.